

Allgemeine Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Kiel für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I LHK)

Die in den ANBest-I LHK enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids bzw. des Zuwendungsvertrages, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Landeshauptstadt Kiel behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Das der Bewilligung zu Grunde liegende Gesamtergebnis des Haushalts- oder Wirtschaftsplans sowie gegebenenfalls der anerkannte Organisations- und Stellenplan sind verbindlich. Die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind grundsätzlich als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.

1.3

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als städtische Bedienstete mit vergleichbarer Tätigkeit.

2. Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

2.1

Wenn nach der Bewilligung

- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben verändern oder
- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen verändern oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten

und dadurch ein Überschuss entsteht, verringert sich die Zuwendung:

2.1.1

bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,

2.1.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.

2.2

Wenn bei Festbetragsfinanzierung

2.2.1

sich die Bezugsgröße des Festbetrags reduziert, reduziert sich die Zuwendung entsprechend;

2.2.2

die Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen, ermäßigt sich die Zuwendung; bei mehreren Fördergebern anteilig.

3. Vergabe von Aufträgen

Der Zuwendungsempfänger hat die für ihn geltenden vergaberechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Kiel anzuzeigen, wenn

4.1

er nach Antragstellung/Bewilligung weitere Zuwendungen (einschließlich zur Abgeltung von Verwaltungsgemeinkosten) bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

4.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel,

4.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4

er von der Insolvenz bedroht ist oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

5. Verwendungsnachweis

5.1

Der Verwendungsnachweis soll der Landeshauptstadt Kiel unaufgefordert mit Ablauf des dritten auf den im Zuwendungsbescheid genannten Förderzeitraum folgenden Monats, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ggf. ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers beizufügen.

Weitere Angaben/Belege können bei Bedarf angefordert werden.

5.2

Im Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und

das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Soweit im Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag gefordert, ist die Erfüllung der festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt. Ggf. sind Tätigkeits-, Lage-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen beizufügen.

5.3

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten Übersicht. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten.

Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben. Bei Bedarf kann die Landeshauptstadt Kiel Informationen bzgl. der Nachhaltigkeit der Gesamtfinanzierung anfordern.

5.4

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen und gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Ziele für Nachhaltige Entwicklung

(Agenda 2030), insbesondere die Klimaschutz- sowie Zero-Waste-Strategien der LH Kiel beachtet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.5

Für Zuwendungen, deren gesamter Zuwendungsbetrag nicht mehr als 5.000 Euro/Jahr beträgt, gelten folgende abweichende Regelungen:

Bei Zuwendungen von mehr als 1.000 Euro/Jahr aber nicht mehr als 5.000 Euro /Jahr kann anstelle des Sachberichtes eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die sachgerechte Verwendung und ein vereinfachter zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Form einer Belegliste als ausreichend angesehen werden.

Bei einem Zuwendungsbetrag von nicht mehr als 1.000 Euro/Jahr kann auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet werden. In diesen Fällen hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu versichern.

Der Landeshauptstadt Kiel bleibt vorbehalten, weitere Angaben oder Belege anzufordern.

6. Buchführung/Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Landeshauptstadt Kiel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/ oder einer abschließenden Kontrolle zu prüfen oder durch von ihr Beauftragte prüfen zu lassen.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

7.1

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 116, 117, 117a LVwG; §§ 45, 47, 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und nach dem Haushaltsrecht. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

7.2

Es ist wie folgt zu verfahren:

7.2.1

Die Zuwendung ist, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder eingetretene Bedingungen dies erfordern (§ 107 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LVwG).

7.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist nach § 116 LVwG regelmäßig mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist regelmäßig nach § 117 Abs. 3 LVwG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch

wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Ein Widerruf nach § 117 Abs. 3 LVwG ist auch in den Fällen zu prüfen, in denen sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

Ein Fall des § 117 Abs. 3 LVwG liegt ebenso vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids kann abgesehen werden, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

7.3

In den Fällen der Nrn. 7.2.2 und 7.2.3 sind bei der Ausübung des Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Auf die Anhörungspflicht nach § 87 LVwG wird hingewiesen.

7.4

Die Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 116 Abs. 4 LVwG sowie § 117 Abs. 2 und 3 LVwG). Die Frist beginnt, wenn die Tatsachen, die die Rücknahme oder einen Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

7.5

Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen (§ 117 a Abs. 3 LVwG). Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

7.6

Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

7.7

Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sollen in der Regel für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden (§ 117 a Abs. 4 Satz 1 LVwG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 117 a Abs. 4 Satz 2 LVwG).

7.8

Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Ansprüche 1.000 Euro übersteigen. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Bei der Förderung jährlich wiederkehrender

Vorhaben können die zurückzufordernde Zuwendung und die Zinsen mit der folgenden Zuwendung für denselben Zweck verrechnet werden.

8. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

8.1

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird.

8.2

Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass über den Bewilligungszeitraum hinaus auch in den Folgejahren mit einer Zuwendung gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung der Landeshauptstadt Kiel hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Landeshauptstadt in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.